

I. Antrag auf Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG

für die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (wie z. B. kurze Verrohrungen, Bootsanleger, Böschungsbefestigungen, Stauanlagen usw.).

1. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen.
2. Jedem Antrag sind die unter Punkt VI. aufgeführten erforderlichen Anlagen beizufügen.
3. In den beizufügenden Unterlagen sind die geforderten Eintragungen und Kennzeichnungen unbedingt vorzunehmen.
4. Die Antragsunterlagen sind als geheftete, sortierte Ausfertigungen (4-fach) zur Genehmigung vorzulegen.

II. Antragsteller

Name:	Vorname:
PLZ:	Wohnort:
Straße:	Telefon:
E-Mail:	

III. Lage des Vorhabens (betroffene Flächen)

Samtgemeinde:	Gemeinde:
Gemarkung:	Flur:
Flurstück(e):	
Eigentümer:	

IV. Angaben zum Gewässer, das von dem Vorhaben betroffen ist

Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> II. Ordnung <input type="checkbox"/> III. Ordnung (<i>bitte ankreuzen</i>)
Name des Gewässers:
Strom-Km (bei Elbe, Oste, Schwinge, Lühe, Este):
Zuständiger Unterhaltungsverband oder Wasser- und Bodenverband:

V. Angabe der Bau- bzw. Herstellungskosten

€

VI. Beizufügende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung

1. Erläuterungsbericht, Veranlassung, Beschreibung der Maßnahme
In dem Erläuterungsbericht ist die Notwendigkeit der geplante(n) Maßnahme(n) darzustellen. Eine ergänzende Beschreibung ist nur dann erforderlich, wenn der dargestellte Sachverhalt aus den sonstigen Unterlagen nicht ausreichend nachvollziehbar hervorgeht.

Wichtig: Der Gewässerquerschnitt (Böschungen und Sohle) darf durch die Anlage **nicht** eingengt werden!
2. Übersichtskarte M. 1 : 25.000 (Topographische Karte) mit Kennzeichnung der - Lage der geplanten Maßnahme
3. Auszug aus der Liegenschaftskarte (Flurkarte) mit Kennzeichnung:
 - Geplante Maßnahme in „rot“,
 - Betroffene Gewässer in „blau“,
 - Sämtliche von der Maßnahme betroffenen Grundstücke und die direkten Nachbargrundstücke „gelb“ umrahmen.
4. Hydraulischer Nachweis
Rechnerischer Nachweis über die ausreichend große Bemessung insbesondere von Bauwerken und Anlagen zur Überquerung von Gewässern (z.B. Brückenbauwerke und verrohrte Gewässerüberfahrten).
5. Bau- und Betriebsbeschreibung (wenn erforderlich)
In der Bau- und Betriebsbeschreibung sind vor allem wichtige Informationen bezüglich der Bauausführung und des Betriebs der Anlage darzustellen. Insbesondere ist auf die zukünftige Unterhaltung durch den/die Antragsteller/in sowie z.B. auf die Sicherung der Anlage gegen Wellenschlag/Strömungskräfte einzugehen.
6. Ausführungszeichnung der Maßnahme (Lageplan bzw. Draufsicht, Längs- und Querschnitt) M. 1 : 50
In der Zeichnung sind insbesondere folgende Angaben darzustellen:
 - Beispiel: **Verrohrungen** Verrohrungslänge, -durchmesser, -gefälle, Einbindungstiefe der Verrohrung in die Gewässersohle (diese sollte ca. $1/5 \cdot$ Rohrdurchmesser betragen
→ bei DN 300 mm = 6 cm)
 - Beispiel: **Brückenanlagen** Länge und Breite der Überwegung, Spannweite der Überwegung und Freibord bezogen auf den Normalwasserstand und die Unterkante der Überwegung.

VII. Erklärung

Als Antragsteller ist mir bekannt, dass die Errichtung der Anlage erst nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen darf und Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

....., den

.....
Antragsteller/in

.....
ggf. Entwurfsverfasser/in

Gesetzesgrundlagen

§ 36 WHG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

(1) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 57 NWG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen (zu § 36 WHG)

(1) ¹ Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. ² Dies gilt nicht, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. ³ Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht binnen vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages über ihn abschließend entschieden hat. ⁴ Satz 3 gilt nicht für Genehmigungen

1. nach Absatz 4,
2. für Vorhaben, die im Zusammenhang mit Vorhaben nach den §§ 52 und 56 stehen sowie
3. von Maßnahmen in oder an einem oberirdischen Gewässer, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die zu genehmigenden Maßnahmen vorsieht.

(2) ¹ Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. ² Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

(3) § 11 gilt sinngemäß.

(4) ¹ Bedarf eine Maßnahme nach Absatz 1 einer Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht, so entscheidet die für die andere Genehmigung zuständige Behörde auch über die Genehmigung nach Absatz 1. ² Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.